

Leitfaden beim Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Zielstellung

Ziel aller Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang obliegt den Leiterinnen und Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten eine hohe Eigenverantwortung.

2. Verfahrensweg

Mit dieser Handreichung wird eine gekürzte Übersicht über die nach § 34 (1) IfSG in Frage kommenden Infektionskrankheiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehört die Meldepflicht, die Maßnahmen bis zur Wiederezulassung und die Zeitdauer der notwendigen Aushänge.

Grundlage ist die im März 2023 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Wiederezulassung zu Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Empfehlung für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen (nur noch für die Erkrankungen, die nicht beim RKI geregelt sind) sowie das IfSG in der jeweils gültigen Fassung.

→ www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederezulassung/Mbl_Wiederezulassung_schule.html

→ www.gesunde.sachsen.de/download/Empfehlungen-Wiederezulassung-Schulen-Gemeinschaftseinrichtungen.pdf

Bitte beachten:

Kinder können die Einrichtung wieder besuchen, wenn ein Besuchsverbot durch das Gesundheitsamt aufgehoben wurde, oder wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das Infektionsschutzgesetz legt nicht fest, dass das ärztliche Urteil schriftlich erfolgen muss. Der Arzt kann auch mündlich urteilen.

Die Eltern sind über ihre unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Einrichtung aufzuklären.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder Gesundheitsamt.

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung:

- leitet die Meldung mit Namen, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie des Erkrankungsstages unverzüglich weiter an:

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Postanschrift: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon:
Bereich Bautzen (03591)-5251 53215
Bereich Kamenz (03591)-5251 53223
Bereich Hoyerswerda (03591)-5251 53226

Fax: (03591) 5251 53299
E-Mail: infektionsmeldungen@lra-bautzen.de

Zugang zu unserem digitalen Meldeformular



- hängt in der Gemeinschaftseinrichtung eine Information über das Auftreten der entsprechenden Krankheit und der möglichen Zeitdauer der Ansteckungsgefahr aus,
- überwacht die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen vor Wiederezulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung.

Sind im Zusammenhang mit virusbedingten Erkrankungshäufungen (Durchfall/Erbrechen) Desinfektionsmaßnahmen mit viruzid wirksamen Desinfektionsmitteln in der Einrichtung erforderlich, so sind auch Fremdfirmen (z.B. Reinigungsfirma, Speiseversorgung) über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Art und Umfang sind im Hygieneplan zu regeln. Der Umgang mit benutztem Geschirr beispielsweise sollte dann mit Schutzhandschuhen erfolgen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Meldepflicht bei Auftreten von Infektionskrankheiten ist begründet in § 34 (6) des IfSG vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung. Danach sind die Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, beim Auftreten der hier aufgeführten Infektionskrankheiten das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Gemäß § 34 (5) besteht für Betroffene, Eltern und Sorgeberechtigte Informationspflicht über die Erkrankung an die Gemeinschaftseinrichtung. Pflichtverletzungen sind in beiden Fällen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG und können mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.

Übersicht Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Zwei (Anzahl 2) oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen müssen ebenfalls gemeldet werden, wenn als Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Meldebogen für Gemeinschaftseinrichtungen.



| Krankheit | meldepflichtig | Wiederzulassung/wann | Wiederzulassung/durch | Aushang |
|--|----------------|--|---|---------------------------------|
| Cholera | ja | nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben | Gesundheitsamt | 5 Tage |
| Diphtherie | ja | 2 negative Abstriche nach Behandlung | Gesundheitsamt | 10 Tage |
| Enteritis (EHEC)-Shiga Toxin II | ja | nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben (im Abstand von mindestens 24h und frühestens 48h nach ggf. erfolgter Antibiotikabehandlung) | Gesundheitsamt | 10 Tage |
| Salmonellen, Yersinien, Campylobacter, E-Coli | ja | 48 Stunden nach Abklingen der Symptome | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 10 Tage |
| Cryptosporidien | ja | 48 Stunden nach Abklingen der Symptome | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 12 Tage |
| Lamblien (Giardiasis) | ja | 48 Stunden nach Abklingen der Symptome | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 25 Tage |
| Virusenteritis (Adeno-, Rota-, Noro-, Astroviren) | ja | 48 Stunden nach Abklingen der Symptome | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 10 Tage |
| Infektiöse Mononucleose (Epstein-Barr-Virus) | nein | nach Genesung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 12 Tage |
| Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis oder - Epiglottitis (Kehldeckelentzündung) | ja | nach Genesung, ggf. 24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)/Gesundheitsamt | Nein Kontakte beobachten 5 Tage |
| Hand-Fuß-Mund-Krankheit (Coxsackie-Virus, Enterovirus) | nein | nach Abheilung der Bläschen (meist 7 bis 10 Tage) | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | nein |
| Impetigo contagiosa (Borkenflechte) | ja | 24 Stunden nach Antibiotika oder ohne Antibiotika nach Abheilen der betroffenen Hautareale | Attest/ärztliches Urteil | 10 Tage |
| Keuchhusten (Pertussis) | ja | 5 Tage nach Beginn Antibiotika-Therapie oder 21 Tage nach Erkrankung ohne Behandlung oder negativer Abstrich (PCR) | Gesundheitsamt | 20 Tage |
| Kopflausbefall | ja | nach Behandlung | Sorgeberechtigte oder ärztliches Attest bei wiederholtem Befall | Info an alle Eltern |
| Masern | ja | 5 Tage nach Exanthem bzw. nach Genesung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)/Gesundheitsamt | 21 Tage |
| Meningokokken-Meningitis | ja | nach Genesung und nach Antibiotikatherapie | Sorgeberechtigte | 10 Tage |
| Mumps | ja | nach Genesung, frühestens 5 Tage nach Parotisschwellung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 25 Tage |
| Pest | ja | gesund nach Behandlung | Gesundheitsamt | 7 Tage |
| Poliomyelitis | ja | nach 2 negativen Stuhlproben im Abstand von 7 Tagen | Gesundheitsamt | 35 Tage |
| Covid19 | ja | nach Genesung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) ggf. Quarantäne | 14 Tage |

| Krankheit | meldepflichtig | Wiederzulassung/wann | Wiederzulassung/durch | Aushang |
|--|----------------|--|--|---------|
| Röteln | Ja | nach Genesung, frühestens 8 Tage nach Exanthem | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 21 Tage |
| Scharlach oder Angina (Tonsillenpharyngitis) durch Streptokokken Gruppe A | ja | ab 2. Therapietag und klinisch gesund, sonst nach Abklingen der Symptome | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 4 Tage |
| Shigellose (bakterielle Ruhr) | ja | nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben | Gesundheitsamt | 4 Tage |
| Skabies (Krätze) | ja | nach abgeschlossener Behandlung mit topischem Antiskabiosum (Creme) bzw. 24h nach peroraler Einnahme | Sorgeberechtigte, oder ärztl. Attest bei wiederholtem Befall | 35 Tage |
| Tbc | ja | 3 Wochen nach Behandlung | Gesundheitsamt | Nein |
| Typhus | ja | nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben | Gesundheitsamt | 14 Tage |
| Virushepatitis A | ja | 2 Wochen nach Symptomatik bzw. 1 Woche nach Ikterus | Gesundheitsamt | 30 Tage |
| Virushepatitis E | ja | nach Genesung | Gesundheitsamt | 64 Tage |
| Virushepatitis B, C, oder D | nein | nach Genesung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | nein |
| Virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF)(Ebola-, Lassa-, Marburg-, Krim-Kongo-Fieber) | ja | nach Genesung | Gesundheitsamt | 21 Tage |
| Windpocken | ja | nach Eintrocknen der letzten Pusteln | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | 16 Tage |
| Herpes Zoster (Gürtelrose) | nein | nach Eintrocknen der Bläschen oder bei zuverlässiger Abdeckung | Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) | nein |

Bitte nutzen Sie auch die Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),

Erregersteckbriefe www.infektionsschutz.de



Für Fachkräfte kindergesundheit-info.de: Startseite



Alles zum Thema Impfen www.impfen-info.de

